

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

79. Jahrgang · 1. März 2026

5-2026

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

AUS- UND WEITERBILDUNG als große Aufgabe



**Ukraine-Darlehen – Der ordnungspolitische
Systembruch der EU wird verfestigt**

Dirk Meyer / Bernd Lucke

Dirk Meyer / Bernd Lucke

Ukraine-Darlehen – Der ordnungspolitische Systembruch der EU wird verfestigt

Nach der mühsam erkämpften – von nur 25 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unterstützten – Absichtserklärung¹⁾ vom 18. Dezember 2025 zu einem neuen Ukraine-Kredit wurde in Brüssel mit Hochdruck an einer juristisch belastbaren Umsetzung in EU-Recht gearbeitet, denn die Ukraine scheint in höchster Geldnot zu sein. Gemäß den jetzt vorliegenden Vorschlägen will die EU der Ukraine verteilt auf 2026 und 2027 90 Milliarden Euro als zinslosen Kredit zur Verfügung stellen. Daneben sollen weitere Unterstützerstaaten circa 45 Milliarden Euro aufbringen. Die Mittel sollen am Kapitalmarkt aufgenommen werden.

Bei einer ukrainischen Staatsverschuldung von aktuell 109 Prozent des Bruttoinlandproduktes dürfte die Schuldenstandsquote mit dem Kredit auf etwa 175 Prozent steigen. Eine Rückzahlungspflicht der Ukraine setzt nur ein, falls Russland Reparationszahlungen an die Ukraine leistet. Die zu emittierenden EU-Anleihen sollen vorerst durch den Spielraum des EU-Haushalts gedeckt werden. Doch bei einer – sehr wahrscheinlich – ausbleibenden finanziellen Abgeltung durch Russland wird der EU-Kredit inklusive Zinsen bereits bei der Vergabe de facto zu einem verlorenen Zuschuss.

Die finanziellen Lasten allein aus der Tilgung sind für Deutschland auf etwa 21,6 Milliarden Euro zu kalkulieren. Hinzu kommt der auf Deutschland entfallende Anteil der Zinslasten. Deshalb werden vermutlich im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) erhöhte Eigenmittelzusagen der Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme Ungarns, Tschechiens und der Slowakei) erforderlich. Der so stattfindende Schul-

dendienst führt insofern für die Mehrheit der Mitgliedsstaaten zu einer entsprechenden Belastung ihrer nationalen Haushalte. In diesem Kontext fällt auf, dass die USA sich ihre Hilfen mit dem Zugriff auf ukrainische Bodenschätze bezahlen lassen, während für den EU-Kredit materielle Absicherungen der Ukraine zu keiner Zeit zur Diskussion standen.

Ordnungspolitisch fragwürdiger Umbau der EU

Der Ukraine-Kredit steht ganz im Zeichen eines anhaltenden ordnungspolitischen Umbaus der Europäischen Union. Schon mehrfach wurde der im EU-Primärrecht angelegte „Notfallmechanismus“ Art. 122 AEUV als Legitimation von außerordentlichen Hilfsprogrammen verwendet, so im Falle der EU-Kurzarbeiterhilfe SURE (2020), des Covid-Wiederaufbaufonds NextGenerationEU (2021) und des Rüstungsprogramms SAFE (2025). Für den Ukraine-Kredit wurde nun die sogenannte Verstärkte Zusammenarbeit nach Art. 20 EUV i.V.m. Art. 329 AEUV genutzt, die ein Handeln der EU auch dann ermöglicht, wenn die regulären Beschlussverfahren von Parlament und Rat die vorgeschriebenen Mehrheiten nicht erreichen würden.²⁾ Vier Elemente des EU-Kompromisses zum Ukraine-Kredit zeigen, wie der ordnungspolitisch-strukturelle Umbau der Europäischen Union für die Errichtung einer in den Verträgen nicht vorgesehenen Verschuldungskompetenz abseits der nationalen Parlamente genutzt wird – potenziell mit der Nebenwirkung der politischen Desintegration einzelner Staaten, die diese Politik nicht mittragen wollen.

Neue Gemeinschaftsschulden hätten eigentlich durch die 2020 beteuerte Einmaligkeit des Covid-Wiederaufbaufonds (807 Milliarden Euro) ausgeschlossen sein sollen. Inklusive der Euro-Rettungsfonds bestehen auf europäischer Ebene bereits rund 1 170 Milliarden Euro Schulden, davon rund 920 Milliarden Euro Schulden der Europäischen Union und rund 250 Milliarden Euro Schulden von Institutionen der Eurozone.³⁾ Der Ukraine-Kredit soll nach den bisherigen EU-Gesetzesentwürfen als klassischer Eurobond ausgestaltet werden – die gemeinhin als „Staatsanleihen mit gemeinsamer Haftung“ (Mussler 2025b) beschrieben werden. Dabei handelt es sich jedoch um supranationale Anleihen der EU – nicht um Staatsanleihen.

Auch setzt Haftung ein vertragliches Verhältnis zwischen Kreditnehmer und Gläubiger voraus. Da die Mitgliedsstaaten an dem Anleihevertrag der EU mit ihren Gläubigern im Außenverhältnis nicht beteiligt sind, können sie insofern nicht haften. Die Anleihegläubiger haben folglich auch keinen Anspruch gegenüber einzelnen Staaten, sodass eine entsprechende Durchsetzung vor internationalen Schiedsgerichten unmöglich wäre.

Eurobonds als neue Gemeinschaftsschulden

Dennoch entsteht de facto eine kollektive Kreditaufnahme der Staaten über die EU, die für Staaten mit hoher Staatsverschuldung, beispielsweise Italien und Frankreich, den Vorteil niedrigerer Kreditzinsen im Vergleich zu einer nationalen Kreditaufnahme bietet.⁴⁾ Im Innenverhältnis sind

die Staaten der Union verpflichtet, die erforderlichen finanziellen Mittel – sogenannte Eigenmittel – für Tilgung und Zinsen zur Verfügung zu stellen. Da der Ukraine-Kredit im aktuellen EU-Haushalt beziehungsweise im derzeitigen MFR 2021–2027 bislang nicht vorgesehen ist, wird eine Änderung dieses MFR als mehrjähriger Ausgaben-/Haushaltsplan der EU notwendig.⁵⁾ Dabei soll der EU-Kredit inklusive der Zinszahlungen durch den Spielraum (Headroom) im EU-Haushalt gedeckt werden. Der Spielraum bezeichnet die Differenz zwischen der Eigenmittelobergrenze (Einnahmen der EU) und der Obergrenze für Zahlungen (Ausgaben) des langfristigen Haushalts (MFR). Er dient der Union als Absicherung, dass alle ihre finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten in jedem Fall abgedeckt werden, wobei eine negative Wirtschaftsentwicklung einbezogen sein sollte. Hintergrund sind die in unterschiedlichen Einheiten erfolgenden Bemessungen des MFR (in Euro) und der Eigenmittel (in Prozent des Bruttonationaleinkommens – BNE).

Da die vorgeschlagene Rechtskonstruktion des Ukraine-Kredits noch nicht vom Rat beschlossen wurde, können die genauen Finanzierungs- und Haftungsmodalitäten an dieser Stelle nicht endgültig beschrieben werden. Doch den Kapitalmärkten werden keinesfalls die Eigenmittelzusagen im laufenden MFR bis 2027 ausreichen, da Tilgung und Zinsen des Ukraine-Kredits längerfristig gesichert sein müssen. Entsprechende Verpflichtungserklärungen dürften zusätzlich eingefordert werden, die im neuen MFR 2028–2034 aufzunehmen wären und sich – bei Ausfall der Ukraine – durch die Zuführung von EU-Eigenmitteln in einem neuen Eigenmittelbeschluss widerspiegeln müssten.

Demokratie-Defizite

Demokratie-Defizite sind ein wichtiger zweiter Aspekt, der mit dem Ukraine-Kredit einhergeht. Denn jede MFR-Änderung setzt lediglich einen einstimmigen Beschluss des Rats und die Zustimmung des Europäischen Parlaments voraus (Art. 312 AEUV). Eine direkte Beteiligung des

Bundestages ist hierbei nicht vorgesehen, was als ein Mangel an demokratischer Partizipation kritisch zu sehen ist. Denn schließlich belasten Zinsen und Tilgung in den Folgejahren den Bundeshaushalt, weil die erforderlichen Mittel dem EU-Haushalt über die BNE-Eigenmittel zugeführt werden müssen.

In einem ähnlichen Sachverhalt hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 798/21) dies bereits 2022 anlässlich seines Urteils zum Covid-Wideraufbaukredit (NGEU) moniert und vor einem Verlust der Budgethoheit des Bundestages gewarnt. So heißt es etwa in Rn. 135: „Jede ausgabenwirksame solidarische Hilfsmaßnahme des Bundes größeren Umfangs im unionalen und internationalen Bereich muss vom Bundestag im Einzelnen bewilligt werden.“

Verfassungsbeschwerden gegen den Ukraine-Kredit sind deshalb nicht ausgeschlossen (so Kube 2026). 2022 hatte das Gericht zwar keine „durchgreifenden Bedenken“ (Leitsatz 2) geäußert, denn Bundesregierung und Bundestag hätten betont, dass NGEU ein einmaliges Instrument zur Reaktion auf eine präzedenzlose Krise sei und dass diese Bewertung auch der mit dem Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz erteilten Zustimmung Deutschlands zugrunde gelegen habe (Rn 187). Doch wie die Ukraine-Fazilität (2024, maximal 50 Milliarden Euro) und das Rüstungsprogramm SAFE (2025, maximal 150 Milliarden Euro) zeigen, hat sich „die Einmaligkeit“ inzwischen mehrfach wiederholt. Bereits in seinem Sondervotum verwies Richter Peter Müller auf „den Weg zu einer grundlegenden Veränderung der Finanzarchitektur der Europäischen Union, die durch ein dauerhaftes, nahezu paritätisches Nebeneinander von Eigenmitteln und Kreditaufnahmen geprägt ist“ (Sondervotum Rn. 29).

Zustimmungskauf über Beitragsrabatt

Bereits seit 2021 gewährt die Europäische Union einzelnen Ländern Rabatte auf die nach dem allgemeinen Regelsatz aufzubringenden Eigenmittel.⁶⁾ Deutschland,



Foto: HSUSchröder

Prof. Dr. Dirk Meyer

Institut für Volkswirtschaftslehre, Lehrstuhl für Ordnungsökonomik, Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg



Foto: Bernd Lucke

Prof. Dr. Bernd Lucke

Fachbereich Volkswirtschaftslehre, Universität Hamburg

Der Beitrag analysiert den geplanten Ukraine-Kredit in Höhe von 90 Milliarden Euro vor dem Hintergrund eines Wandels in der Anwendung des EU-Primärrechts. Thematisiert werden die neuen Gemeinschaftsschulden als außerordentliches Finanzierungsinstrument und damit einhergehende demokratische Defizite, die die Frage eines möglichen Verfassungsverstößes aufgrund der Nichtbeteiligung des Deutschen Bundestages aufwerfen. Zudem wurde bei der Beschlussfassung über den Ukraine-Kredit erstmalig eine neue Form des Zustimmungskaus abweichender Mitgliedsstaaten über implizite Beitragsrabatte praktiziert. Schließlich wird auf die Umgehung des Einstimmigkeitserfordernisses durch die Anwendung des „Notfallmechanismus“ (Art. 122 AEUV) verwiesen. (Red.)

die Niederlande, Schweden, Österreich und Dänemark – vornehmlich Nettozahler⁷⁾ – erhalten insgesamt einen Rabatt von 7,7 Milliarden Euro. Diese Rabatte wurden explizit gewährt.

In den Verhandlungen des Rates über den Ukraine-Kredit haben sich nun Ungarn, die Tschechische Republik und die Slowakei, die den Ukraine-Kredit ablehnen, implizit ebenfalls eine Minderung ihrer finanziellen Verpflichtungen zugestehen lassen. Dies wurde möglich, weil sowohl die Verstärkte Zusammenarbeit als auch die notwendige MFR-Änderung der Ein-

stimmigkeit im Rat bedarf (Art. 329 Abs. 2 u. Art. 312 Abs. 2 AEUV). De facto konnten sich die drei dissentierenden Staaten deshalb ihre Zustimmung durch eine nur ihnen gewährte Nichtbeteiligung an den Lasten des Kredits de facto „abkaufen“ lassen. Da der Ukraine-Kredit aufgrund einer höchst unwahrscheinlichen Tilgung faktisch einen verlorenen Zuschuss darstellt, entspricht dies einem Rabatt in Höhe von 3,4 Milliarden Euro allein für den Kapitalbetrag. Hinzu kommen die ersparten zukünftigen Zinslasten.⁸⁾

Diese Vorgehensweise des Rates ist jedoch ambivalent zu beurteilen und langfristig nicht ungefährlich. Zwar ermöglicht sie im jetzigen Fall die Handlungsfähigkeit der EU bezüglich der mehrheitlich gewollten andauernden Unterstützung der Ukraine. Die Nutzung des partikularen Unionsrechts gefährdet jedoch den europäischen Integrationsprozess, weil sie eine Spaltung der Europäischen Union vertieft.

In der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine, COM(2026) 22 final, 2026/0010 (COD) vom 14.1.2026, heißt es noch (S. 1): „Die Unterstützung der EU für die Ukraine, deren Zukunft in der EU liegt, ist unverbrüchlich.“ Heute aber ist ein Bruch unverkennbar, denn drei Mitgliedsstaaten weigern sich, den Ukraine-Kredit mitzufinanzieren. Der Hamburger Staatsrechtler Ulrich Hufeld nennt dies „solidarische Entsolidarisierung“. Man könnte es auch als ein fallweises Opt-out-Recht bei Mehrheitsbeschlüssen interpretieren, das hier mit möglicher Präcedenzwirkung geschaffen wurde. Würde es auch künftig von Minderheiten unter den Mitgliedsstaaten in Anspruch genommen werden, könnte dies die europäische Einigung langfristig gefährden.

„Notfallmechanismus“ umgeht das Einstimmigkeitserfordernis

Ein vierter Punkt ist die Umgehung des für die Europäische Union ursprünglich konstitutiven Einstimmigkeitserfordernisses bei wichtigen Entscheidungen. Bislang erforderte zum Beispiel die Fort-

schreibung der Russland-Sanktionen alle sechs Monate einen einstimmigen Beschluss des Rates. Erstmals wurde dies nun bei der Immobilisierung des russischen Zentralbankvermögens umgangen (Verordnung (EU) 2025/2600). Als Rechtsgrundlage dieser EU-Verordnung dient der nur eine qualifizierte Mehrheit im Rat erfordernde Notlagenartikel 122 Abs. 1 AEUV, der es erlaubt, „im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen [zu] beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren ... auftreten.“ Weshalb das Einfrieren russischen Vermögens eine der Wirtschaftslage angemessene Maßnahme ist, ist zumindest nicht offenkundig.

Die Nutzung des Notlagenartikels hebt das Vetorecht einzelner Staaten – Ungarn war im Blickfeld – aus. Eine Zustimmung des Europäischen Parlaments ist ebenfalls nicht erforderlich. Eine solche Umgehung ist nicht neu: Auch die Maßnahmen zur Covid-Pandemie und zum Aufrüstungskreditprogramm SAFE beruhen auf dieser Grundlage. Doch wird mit der fast schon routinehaften Nutzung des Notlagenartikels und seiner befremdlich weiten Auslegung ein gefährlicher Weg beschritten: Denn zukünftig könnten auf diese Art auch Entscheidungen getroffen werden, die sich gegen die Interessen anderer Mitgliedsstaaten richten, auch unter Umständen gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Gefährliches Fahrwasser

Der aktuelle Ukraine-Kredit bringt die EU in ordnungspolitisch gefährliches Fahrwasser. Er befördert den bereits stattfindenden Abschied vom allgemeinen, für alle Mitgliedsstaaten gleichermaßen geltenden Regelwerk der EU. Neue Gemeinschaftsschulden, demokratische Defizite, ein „Zustimmungskauf“ dissentierender Mitgliedsstaaten über implizite Beitragsrabatte und die Umgehung des Einstimmigkeitserfordernisses durch die Anwendung des „Notfallmechanismus“ (Art. 122 AEUV) waren bislang nicht üblich oder beschränkten sich auf Sonderfälle.

Ständig neue Ausnahmen untergraben die Regelbindung und damit das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Europäischen Union. Gerade die europäische Einigung trotz teils unterschiedlicher nationaler Interessen erfordert eine verlässliche Ordnung und ihre Anwendung im gemeinschaftlichen Konsens.

Ein ausdrücklicher Dank gilt Ulrich Hufeld, Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg, dem wir verschiedene Hinweise verdanken. Etwaige Fehler und Wertungen verbleiben selbstverständlich in der Verantwortung der Autoren.

Fußnoten

- 1) Europäischer Rat (2025), Note, EUCO 26/25, CO EUR 21 (OR. en), 18.12.2025. Vgl. auch Mussler (2025a). Der Kredit wird Bestandteil der bereits bestehenden Ukraine-Fazilität. Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine, 14.01.2026, COM(2026) 22 final, 2026/0010 (COD).
- 2) Siehe Beschluss (EU) 2026/258 des Rates vom 29. Januar 2026 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung eines Darlehens für die Ukraine auf Grundlage von Art. 212 Abs. 2 AEUV.
- 3) Siehe hierzu ausführlich Lucke u. Meyer (2026).
- 4) Die EU fungiert als „Konditionenverbilliger“. De facto handelt es sich um eine Zinssubventionierung zum Nachteil von Ländern mit niedriger Schuldenlast und hoher Bonität wie Deutschland, den Niederlanden oder den baltischen Staaten. Infolge einer indirekten Belastung durch mögliche Kreditausfälle der EU könnte deren Kreditwürdigkeit langfristig Schaden nehmen.
- 5) Siehe Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027, 14.01.2025, COM(2026) 21 final, 2025/3500 (APP).
- 6) Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, vgl. Busch (2020). Die Rabatte betragen jährlich für Deutschland 3,7 Milliarden Euro, die Niederlande 1,9, Schweden 1,0, Österreich 0,6 und Dänemark 0,4. Daneben gibt es indirekte Rabatte, die die Erhebungskostenpauschalen bei Zöllen betreffen, sodass insgesamt ein jährlicher Rabatt von ca. 9 Milliarden Euro entsteht. Dieser soll voraussichtlich 2027 auslaufen.
- 7) Die größten EU-Nettobeitragszahler 2024 waren Deutschland (14,8 Milliarden Euro), Frankreich (5,8), Italien (2,8), die Niederlande (1,7), Schweden (1,2) und Österreich (1,0), vgl. Statista (2026a). Zugrunde liegen die operativen Haushaltssalden der Mitgliedsstaaten im EU-Haushalt im Jahr 2024.
- 8) Errechnet aus dem Anteil der BNE-Beiträge dieser drei Länder zum EU-Haushalt im Jahr 2024 und dem 90-Milliarden-Euro-Kredit. Siehe Statista (2026b).

Literatur

Aufsätze und Monographien

Busch, Berthold (2020), Rabatte im EU-Haushalt, in: IW-Kurzbericht 93/2020, Köln, <https://www.iwkoeln.de>.



de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2020/IW-Kurzbericht_2020_Rabatte_im_EU-Haushalt.pdf (Abrufdatum 09.01.2026).

Lucke, Bernd u. Meyer, Dirk (2026), Der Mehrjährige Finanzrahmen der EU 2028-2034 – Drohende Überforderung durch stark wachsende Verschuldung, Arbeitspapier zur Veröffentlichung eingereicht.

Kube, Hanno (2026), Kreditaufnahme statt Konfiskation – Das 90-Milliarden-Euro-Darlehen der EU an die Ukraine, in: Verfassungsblog, 23.01.2026, <https://verfassungsblog.de/90-milliarden-euro-darlehen-der-eu-an-die-ukraine/> (Abrufdatum 29.01.2026).

Mussler, Werner (2025a), Ein neues EU-Schuldenvehikel, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 04.10.2025, S. 19.

Mussler, Werner (2025b), Eurobonds für die Ukraine, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 20.12.2025, S. 19.

Waigel, Elena (2025a), Schuldenunion – Wie die Europäische Union Fakten schafft und den inneren Frieden gefährdet, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 27.11.2025, S. 6.

Waigel, Elena (2025b), Nachträgliche Zweckänderung von „Next Generation EU“, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 36. Jg. (2025), H. 3, S. 1-13.

Rechtsvorschriften, Dokumente und Daten

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand sowie die Tragfähigkeit dieser Eventualverbindlichkeiten, Stand 31. Dezember 2024, COM(2025) 781 final, 11.02.2025, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/EU/52435> (Abrufdatum 16.01.2026).

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom.

Beschluss (EU) 2026/258 des Rates vom 29. Januar 2026 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Einrichtung eines Darlehens für die Ukraine

Bundesverfassungsgericht (2020), Urteil des Zweiten Senats zum PStPP-Programm v. 5. Mai 2020 - 2 BvR

859/15, 2 BvR 980/16, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 1651/15, (Abrufdatum 15.01.2025).

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 6. Dezember 2022 - 2 BvR 547/21, 2 BvR 798/21 (EU-Wiederaufbaufonds – NGEU.).

Europäische Kommission (2025a), Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft – der Mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2025) 570 final, Brüssel v. 16.7.2025.

Europäische Kommission (2025b), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Rechnungshof, Konsolidierte Jahresrechnung der europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, COM(2025) 359 final, Brüssel v. 25.6.2025, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0359> (Abrufdatum 20.01.2026).

Europäischer Rat (2025), Note, EUCO 26/25, CO EUR 21 (OR. en), 18.12.2025 <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-26-2025-INIT/de/pdf> (Abrufdatum 09.01.2026).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027, 14.01.2025, COM(2026) 21 final, 2025/3500 (APP).

Statista (2026a), Europäische Union: Operative Haushaltssalden der Mitgliedsstaaten im EU-Haushalt im Jahr 2024, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/38139/umfrage/nettozahler-und-nettoempfaengerlaender-in-der-eu/> (Abrufdatum 09.01.2026).

Statista (2026b), Europäische Union: Nationale Beiträge der Mitgliedsstaaten zum Haushalt im Jahr 2024 (in Millionen Euro), <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/155196/umfrage/die-zehn-wichtigsten-beitragszahler-im-eu-haushalt-2010/> (Abrufdatum 09.01.2026).

Statista (2026c), Europäische Union: Staatsverschuldung in den Mitgliedsstaaten im 2. Quartal 2025,

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/198377/umfrage/staatsverschuldung-in-der-europaeischen-union/> (Abrufdatum 13.01.2026).

Statista (2026d), Europäische Union: Staatsverschuldung in den Mitgliedsstaaten im 2. Quartal 2025 in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP), <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163692/umfrage/staatsverschuldung-in-der-eu-in-prozent-des-bruttoinlandsprodukts/> (Abrufdatum 13.01.2026).

Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine, 14.1.2026, COM(2026) 22 final, 2026/0010 (COD).

Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“.

Verordnung (EU) 2025/2600 des Rates vom 12. Dezember 2025 über Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der durch die Handlungen Russlands im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine verursachten ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202502600 (Abrufdatum 26.01.2026).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine, 14.01.2026, COM(2026) 22 final, 2026/0010 (COD).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Einrichtung des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine für die Jahre 2026 und 2027, 14.01.2026, COM(2026) 20 final, 2026/0008 (COD).